

TESTKONZEPT HVN-SPIELBETRIEB

Stand 02.09.2021

A. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVN-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Niedersachsen e.V. (HVN) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an. Der vom HVN aufgeführte Weg stellt den **Mindeststandard** dar, welcher zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen.

Eine Anpassung der im Folgenden beschriebenen Regelung zur Testung ist seitens des HVN in Abhängigkeit von weiteren Entwicklungen möglich, wie

- neue Testmethoden
- behördliche Vorgaben
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Studien über Impfung/Genesung
- u.a.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichter*innen und dem Kampfgericht **zwingend** einzuhalten.

Bei Freundschaftsspielen mit der Beteiligung von Mannschaften aus den HVN-Ligen ist dieses Testkonzept grundsätzlich einzuhalten. Die jeweils geltende Landesverordnung ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen.

Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen diesem Überwachungs- und Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein zu erstellen hat, ergänzend hingewiesen.

Alle folgenden Vorgaben des Testkonzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“ oder „genesen“:

- Als „geimpft“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- Als „genesen“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.



B. Vorbereitungen Vereine

Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Die Gastmannschaft muss dem Heimverein eine [Mannschaftsliste](#) zwecks Nachweis vorlegen. Der HVN hat das Recht, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Ebenso sind der Spielleitenden Stelle an den Spieltagen die (bei positiven Ergebnissen geschwärzten) Testbefunde mitzuteilen.

Die Vereine sind verpflichtet, positiv getestete „aktiv Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.

C. Trainings- und Wettkampfbetrieb

I. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept.

II. Spielbetrieb

Sollte bei Betreten der Halle das Tragen einer FFP-2 oder OP-Maske vorgeschrieben sein, dann muss dies im Hygienekonzept des Heimvereins aufgeführt sein.

1. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer*in, Co-Trainer*in, Physiotherapeut*in, Arzt/Ärztin, Teammanager*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in), sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter*innen.

2. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer*innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner*in Hygienekonzept, Hallensprecher*in, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des HVN, neutrale/r Schiedsrichtercoaches, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter*innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiven Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und die Vorgaben aus dem Hygienekonzept des Heimvereins (Ausnahme Hallensprecher*in, Livestreamkommentator*in unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz).

III. Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland

Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneabsonderungen ist kein Grund für eine Spielverlegung.



D. Testungen

Im Spielbetrieb des HVN wird das Prinzip verfolgt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen keinen Testungen mehr unterliegen (s. Punkt A). Alle übrigen aktiv und passiv Spielbeteiligte haben weiterhin eine Antigen-Schnelltestung vorzunehmen. Der Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Diese Feststellung erfolgt freiwillig und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen. Gleiches gilt für Schiedsrichter*innen. Am Spieltag sind auf Nachfrage die Nachweise dem Ausrichter, dem gegnerischen Verein und/oder den Schiedsrichter*innen zur Kontrolle vorzulegen.

I. Auswahl der Tests / Kosten

Die Auswahl der Tests für den Spielbetrieb erfolgt durch die Beteiligten selbst. Die Beteiligten orientieren sich bei der Auswahl ausschließlich an den vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überprüften und entsprechend zertifizierten SARS-CoV-2 Antigenschnelltests (auch Bürgertests). **Die Qualität der Tests und Gesundheit der Beteiligten stehen an erster Stelle!** Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht** für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts vom Land Niedersachsen/Bremen regelmäßig getestet werden. (Hinweis: Ausnahme gilt auch in den Ferien).

II. Ablauf der Testung

1. Spieltag

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können **weniger als 24 Stunde vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen.** Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der technischen Besprechung vorliegen.

Nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind an diesem Tag teilnahmeberechtigt.

2. Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte/r)

Vorgaben für das Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte) bzgl. des durchgängigen Tragens einer FFP-2 oder OP-Maske, legt der Heimverein in seinem Hygienekonzept fest.

E. Sanktionen

Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen sanktioniert.